

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand (GeschO)

vom 13.09.2024

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 12.09.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1	Stadtverordnete	3
§ 2	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)	3
§ 3	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)	4
§ 4	Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)	4
§ 5	Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen	4
§ 6	Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)	5
§ 7	Sitzungsablauf	5
§ 8	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung	6
§ 9	Redeordnung	6
§ 10	Sitzungsleitung und Hausrecht (§ 37 BbgKVerf)	6
§ 11	Mitwirkungsverbot	7
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 13	Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)	8
§ 14	Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)	9
§ 15	Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)	9
§ 16	Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)	10
§ 17	Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)	10

Zweiter Abschnitt**Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 44 BbgKVerf)**

§ 18 Fachausschüsse § 44 BbgKVerf) 11

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf) 11

Dritter Abschnitt**Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

§ 20 Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf) 12

Vierter Abschnitt

§ 21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften 12

Fünfter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen 12

§ 23 Inkrafttreten 13

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand

Erster Abschnitt **Stadtverordnetenversammlung**

§ 1 **Stadtverordnete**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich der Ausschussvorsitzende zu benachrichtigen.

§ 2 **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.

Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am achten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Das Amt Ortrand nutzt das elektronische Ratsinformationssystem ALLRIS. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das ALLRIS eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 5 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Das Amt Ortrand prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens zwei Stunden vor der Sitzung am

Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen. Die per Video Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Hauptverwaltungsbeamte oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung die Einberufung verlangen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß §35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des neunten Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten
- dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2020, im Übrigen der jeweils geltenden Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Ortrand vom 26.01.2009, im Übrigen der jeweils

geltenden Einwohnerbeteiligungssatzung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentliche zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens 5 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Eröffnung der Sitzung,
- Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- ggf. Bericht des Bürgermeisters,
- ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten,
- Einwohnerfragestunde,
- Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung und Hausrecht (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung des Raumes verweisen.

§ 11 Mitwirkungsverbot

(1) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gilt als befangen und erhält ein Mitwirkungsverbot, wenn die Voraussetzungen des § 22 BbgKVerf zutreffen.

(2) Sollte ein Stadtverordneter Kenntnis von seiner Befangenheit zu einem Tagesordnungspunkt / einer Abstimmung haben, dann ist er dazu verpflichtet dies bei dem Vorsitzenden anzugeben. Dies sollte spätestens bei dem Aufruf des, seine Befangenheit betreffenden Tagesordnungspunktes geschehen.

(3) Sollten Zweifel über die Befangenheit eines Mitgliedes bestehen, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, in Abwesenheit des betroffenen Stadtverordneten, durch einen Beschluss.

(4) An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Mitglied der Stadtversammlung nicht teil.

(5) Ein Stadtverordneter, der, nach Absatz 1, als befangen anzusehen ist, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen. Sollte es sich um eine öffentliche Sitzung handeln, so hat er sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend.

(6) Die Nichtteilnahme eines Stadtverordneten aufgrund Befangenheit ist im Protokoll festzuhalten. Auf Wunsch des Stadtverordneten, sind die Gründe dafür ebenso im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Hände mündlich eingebracht. Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung, des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

(2) Geschäftsanträge umfassen insbesondere Anträge zur / zum:

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Beendigung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung in die Ausschüsse
- g) Anträge auf Anhörung nach § 6
- h) Schluss der Aussprache
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Begrenzung der Zahl der Redner

- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- l) Begrenzung der Dauer der Aussprache.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(4) Anträge auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste und Verweisung in die Ausschüsse können nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hat, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Ist die Rednerliste erschöpft und niemand meldet sich mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 13 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

(2) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(3) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 14
Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15
Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - d) die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder der Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, vorzulegen.

Nach Vorlage der unterzeichneten Niederschrift gilt für die Stadtverordneten eine Frist von acht Tagen, um Einwendungen gegen die Niederschrift dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gegenüber anzuzeigen. Einwendungen können nur Stadtverordnete erheben, die an der Sitzung teilgenommen haben. Werden innerhalb dieses Zeitraumes keine Einwendungen angemeldet, wird die Niederschrift im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme freigeschaltet.

Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung.

Die o.g. Regelung kommt hinsichtlich der Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor Kommunalwahlen nicht zum Tragen, dies obliegt der neu gewählten Vertretung.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden, nicht den wörtlichen Beschluss wiedergebenden Bericht, der im „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ veröffentlicht wird.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung ist nach Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung im Ratsinformationssystem einsehbar.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

§ 17 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordnete zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 44 BbgKVerf)

§ 18
Fachausschüsse § 44 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils vier. Fraktionslose Abgeordnete können mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss sachkundige Einwohner, wobei die Fraktionen das Recht haben, bis zu zwei sachkundige Einwohner je Ausschuss vorzuschlagen.

§ 19 (§ 44 BbgKVerf)
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 9 der Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2020, im Übrigen der jeweils geltenden Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf (Einberufung der Sitzung) und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf (Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung) auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt
Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 20
Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt

§ 21
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 23
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. W.", is placed above a horizontal line.

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung